



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreisverband Hof für Gartenbau und Landespflege e. V. (nachstehend *Kreisverband* genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof eingetragen.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Hof.
Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Hof und der kreisfreien Stadt Hof.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbands ist
 1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 3. Dem Kreisverband ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Verbandszweck heranzuführen. Näheres regelt eine Jugendordnung.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
 2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf/Stadt und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
 3. Die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Kreisebene.
- (4) Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Kreisverband vertritt seine Mitglieder im Bezirks- und Landesverband. Der Kreisverband ist Teil der organisatorischen Untergliederungen des Bezirks- und Landesverbandes.

Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

- (6) Der Verband hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind alle ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege (nachstehen *Landesverband* genannt), welche ihren Vereinssitz im in § 1 (2) dieser Satzung aufgeführten Landkreis und der kreisfreien Stadt haben (=Ortsvereine). Ordentliches Mitglied des Kreisverbandes wird, wer dem Landesverband beitrifft.

- (2) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in den Fällen und zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Mitgliedschaft im Landesverband endet.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben wie aktive Mitglieder keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Kreis-, Bezirks- und Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 1. an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes teilzunehmen und abzustimmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme erfolgt durch einen satzungsgemäß allein zur Vertretung berechtigten Vorstand oder durch einen nicht allein zur Vertretung berechtigten Vorstand oder ein Mitglied des Ortsvereines, der bzw. das schriftlich zur alleinigen Vertretung des Ortsvereines und zur Stimmabgabe für den Ortsverein schriftlich bevollmächtigt ist. Die schriftliche Bevollmächtigung muss bei Bedarf vorgelegt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 2. Anträge an die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu stellen,
 3. durch den Kreisverband bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes vertreten zu werden,
 4. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Bestrebungen und Ziele des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. die Satzung des Kreisverbandes zu befolgen,
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 5) zu richten,
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 6), die Verbandsleitung (§ 9) und der Vorstand (§ 10).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung (Ladung) zu einer Mitgliederversammlung und die Tagesordnung haben in Schriftform oder in Textform (z.B. E-Mail oder Schreiben mit Faksimileunterschrift) oder durch Eintrag unter www.kv-gartenbauvereine-hof.de/veranstaltungen mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung kann nachträglich geändert werden, sofern sie spätestens 7 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugegangen bzw. unter www.kv-gartenbauvereine-hof.de/veranstaltungen neu bekannt gegeben worden ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Kreisverbandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Kreisverbandsvorsitzenden. Ist auch der 2. Kreisverbandsvorsitzende verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung der 2. Kreisverbandsvorsitzenden, bzw. ein von der Verbandsleitung zu bestimmender Leiter die Versammlung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Anträge zur Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Ein Antrag zur Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Antrag hat in Schriftform oder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt einheitlich durch einen satzungsgemäß allein zur Vertretung berechtigten Vorstand oder durch einen nicht allein zur Vertretung berechtigten Vorstand oder ein Mitglied des Ortsvereines, der bzw. das schriftlich zur alleinigen Vertretung des Ortsvereines und zur Stimmabgabe für den Ortsverein schriftlich bevollmächtigt ist. Die schriftliche Bevollmächtigung muss bei Bedarf vorgelegt werden. Jedes Mitglied hat je angefangene 50 Mitglieder seines Vereins eine Stimme. Dabei gilt die vom Landesverband jeweils zum 30.6. festgestellte Mitgliederzahl.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung,
 2. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 4. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder,
 5. die Entlastung der Verbandsleitung,
 6. die Beschlussfassung über das Gewähren und die Höhe von angemessenen Vergütungen für die Verbandsleitung
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Kreisverbandes.

§ 9 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand (§ 10), dem Geschäftsführer, dem Kassier, dem Schriftführer und sonstigen, je nach Bedarf gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden mit Ausnahme des Geschäftsführers von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung. Der Geschäftsführer wird von der Verbandsleitung gewählt.
- (2) Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung unter Mitteilung des Grundes schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom

1. Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Verbandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Verbandsvorsitzenden geleitet. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder des Beirates (nach Punkt 4, Nr. 7) können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen die für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Verbandsleitung erforderlich waren. Sie können nach Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden.
- (4) Der Verbandsleitung obliegt
1. die Verwaltung des Kreisverbandes einschließlich Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 2. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes,
 3. die Erarbeitung des Finanzberichtes,
 4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbehandlung eingegangener Anträge,
 5. der Erlass von Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen
 6. die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien,
 7. die Beschlussfassung von Ehrungen für Verdienste um die Ziele des Kreisverbandes,
 8. die Wahl eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates haben eine beratende Funktion inne und sollen ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach Wahrung und Förderung der Ziele des Kreisverbandes gewährleisten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Kreisverbandsvorsitzenden.
- (2) Der 1. und der 2. Kreisverbandsvorsitzende vertreten, jeweils alleine, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Kreisverbandsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Kreisverbandsvorsitzende verhindert ist.
- (3) Ausgaben, die € 1000,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Verbandsleitung.

§ 11 Wahlen

- (1) Der Vorstand (§ 10), Kassier, Schriftführer und die 2 Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Stimmenmehrheit, wird zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl durchgeführt.
- (2) Die Besetzung der nach Bedarf gewählten Mitglieder der Verbandsleitung (§ 9/I) erfolgt in einer Listenwahl auf der sämtliche Kandidaten gesetzt werden. Jeder Stimmberechtigte hat bis zu so vielen Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Die Stimmen dürfen nicht gehäufelt werden. Die Wahl hat immer geheim stattzufinden. Gewählt sind dann die Kandidaten in der Reihenfolge, wie sie die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (relative Mehrheit).

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Verbandszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands oder bei Veranstaltungen des Verbands erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Verbands reguliert werden. Die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige verursachte Schäden bleibt von diesem Haftungsausschluss unberührt.

Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verband und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Abteilungen

- (1) Im Verband können für Gruppierungen (z.B. Kreisjugend, Baumpfleger) vom Vorstand mit Genehmigung der Verbandsleitung rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsleitung das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.
- (2) Das Nähere regeln die für die jeweiligen Abteilungen von der Verbandsleitung zu erlassenen Verbands- und Geschäftsordnungen.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Betriebsmittel

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

1. den Anteilen der von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge (Kreisverbandsbeiträge),
2. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie
4. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Verbands einschließlich der Kassen von Untergliederungen auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder Verbandsleitung genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu verfassen und in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder der Verbandsleitung sein.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes


- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, die nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Hof, der es als Körperschaft des öffentlichen Rechtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen. Eine Aushändigung in Textform ist ausreichend.

10.03.2019

Datum



Vorsitzende(r)